

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

№ 48.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 571.

(Nr. 4425.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 2. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 4. August d. J. in Berlin zusammenzutreten. Wir beauftragen den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 2. August 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Der Verlag des Reichs-Gesetzblattes übernimmt nur die Vertheilung.

Erweitertes im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

59

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1914.